

Satzung der BürgerEnergieAltmark eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

1. Die Genossenschaft heißt **BürgerEnergieAltmark eG**

2. Der Sitz ist in 29410 Salzwedel.

3. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des wirtschaftlichen Wohles der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb im Bereich „Erneuerbare Energien“ in der Altmark und den benachbarten Regionen. Dies soll insbesondere durch Initiierung und Unterstützung regional ausgerichteter Aktivitäten in den Bereichen Erzeugung und Versorgung mit regenerativer Energie erreicht werden.

4. Gegenstand der Genossenschaft ist

- Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung regenerativer Energie, sowie die Durchführung aller damit verbundenen Maßnahmen zur optimalen Nutzung der regionalen Wertschöpfungskette,
- Kauf und Verkauf, Vermietung/Verpachtung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung regenerativer Energien
- Der Absatz der gewonnenen Energien unter Einbeziehung der Einnahme entsprechender staatlicher und sonstiger Förderung bzw. Vergütung,
- Die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten, sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
- Gemeinsamer Einkauf, Leasing, Contracting und Produktion von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien für Mitglieder und Dritte.

Die Genossenschaft ist berechtigt, einzelne Tätigkeitsfelder innerhalb ihres Aufgabenbereiches auf Dritte zu übertragen. Die Genossenschaft hat zum Ziel, mit dem verfügbaren Kapital primär regional ansässige Unternehmen zu beauftragen, um die Region zu stärken.

5. Die Genossenschaft kann sich mit dem Ziel der Optimierung ihrer Aufgabenerfüllung an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, solche gründen und Zweigniederlassungen errichten.

6. Die Genossenschaft ist berechtigt, stille Beteiligungen zu gewähren. Dabei darf die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie die Errichtung und Aufhebung von selbständigen Zweigniederlassungen bzw. Betrieben, die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes, die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines wesentlichen Unternehmensteiles, ferner der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen von der Zustimmung der stillen Gesellschafter abhängig gemacht werden.

7. Die Genossenschaft ist berechtigt, Genussrechte und Genussscheine auszugeben. Diese unterliegen aufgrund der Verlustteilnahme am Jahresergebnis keinem unbedingten Rückzahlungsanspruch und beinhalten keine Stimmrechte.

8. Die Genossenschaft ist berechtigt, das Genossenschaftskapital zur Bildung einer Liquiditätsreserve am Kapitalmarkt anzulegen. Dabei steht Kapitalerhalt vor Gewinnmaximierung.

9. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

10. Die Genossenschaft kann Dritte mit der Betreuung ihrer Mitglieder beauftragen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Eintrittsgeld, Mindestkapital

1. Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 € und ist sofort einzuzahlen.
2. Die Generalversammlung kann beschließen, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, eine nach dem Grad der Inanspruchnahme differenzierte zusätzliche Zeichnung von Geschäftsanteilen erforderlich ist. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende besondere Geschäftsordnung.
3. Der Beitritt zur Genossenschaft, wie auch die Zeichnung weiterer Anteile erfolgt durch Willenserklärung, die vom Beitretenden und der Geschäftsführung durch Unterschrift zu bestätigen sind. Die Wirksamkeit der Anteilszeichnung tritt erst mit der vollständigen Bezahlung der gezeichneten Anteile ein.
4. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand; die Eintragung in die Mitgliederliste erfolgt nach eingegangener Zahlung der Beiträge.
5. Ein Mitglied kann sich mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen.
6. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld/ Agio festgelegt werden.
7. Das Mindestkapital beträgt 90% der gezeichneten Geschäftsanteile.
8. Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam können in Ausnahmefällen zulassen, dass das Mindestkapital vorübergehend bis auf 60% der Geschäftsanteile gesenkt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses, abzüglich eines Verlustvortrages, zuzuweisen, bis die Rücklage 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
3. Des Weiteren werden eine besondere Stabilitätsrücklage und eine Auseinandersetzungsrücklage gebildet. Näheres beschließt die Generalversammlung.

§ 4 Gewinnverwendung, Mindestverzinsung

1. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der voll eingezahlten Geschäftsanteile zeitanteilig nach Zinstagen über das Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Ein Geschäftsanteil nimmt ab dem Ersten des folgenden Monats an der Berechnung teil, in welchem der Geschäftsanteil von der Genossenschaft zugelassen und vom Mitglied vollständig eingezahlt wurde.
Wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben.
3. Die Geschäftsanteile werden mindestens gem. § 21a GenG mit 0,5% verzinst. Die tatsächliche Höhe der Verzinsung legt die Generalversammlung bei Beschluss des Jahresabschlusses fest. Die Zinsen berechnen sich zeitanteilig nach Zinstagen über das abgelaufene Geschäftsjahr. Ein Geschäftsanteil nimmt ab dem Ersten des folgenden Monats an der Berechnung teil, in welchem der Geschäftsanteil von der Genossenschaft zugelassen und vom Mitglied vollständig eingezahlt wurde. Vorausgesetzt, sämtliche Geschäftsanteile sind voll eingezahlt, werden die Zinsen spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres ausgezahlt, für das sie gewährt werden.

§ 5 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung

1. Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen oder anderer Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zeitanteilig nach Zinstagen über das Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, verteilt. Ein Geschäftsanteil nimmt ab dem Ersten des folgenden Monats an der Berechnung teil, in welchem der Geschäftsanteil von der Genossenschaft zugelassen und vom Mitglied vollständig eingezahlt wurde.
2. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
3. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in fünf Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, fernschriftlich, elektronisch) vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
2. Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
Jeder Genosse hat das Recht, zu Fragen und Entscheidungen über den Aufsichtsrat, eine außerplanmäßige Generalversammlung anzuregen. Der Aufsichtsrat entscheidet darüber, ob der Grund für die Anregung von hinreichender Wichtigkeit ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
4. Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
5. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
6. Die Generalversammlung kann nur über solche Anträge entscheiden, die spätestens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der eG eingegangen sind. Auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat kann davon abgewichen werden, wenn die Generalversammlung dem Vorschlag auf Zulassung mit mindestens 75% der anwesenden Mitglieder zustimmt.
7. Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
9. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates - bzw. soweit kein Aufsichtsrat besteht, einen Bevollmächtigten der Generalversammlung - und **des** Vorstandes.
10. Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags sowie über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
11. Die Generalversammlung hat u.a. folgende zusätzliche Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Geschäftsordnung der eG.
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,

- Beschlussfassung über weitere Geschäftsordnungen, soweit diese nicht von Vorstand oder Aufsichtsrat zu beschließen sind.
- Beschlussfassung über stille Beteiligungen, die den Beteiligten ein Mitspracherecht einräumt.
- Beschlussfassung über Satzungsänderung. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

12. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

13. Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abwählen.

14. Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Aufsichtsrates mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen abwählen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Die Generalversammlung kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederwahl ist möglich. Hat die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder, kann die Generalversammlung beschließen, dass der Vorstand aus einer Person besteht.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Prokurist vertreten die Genossenschaft gemeinsam. Im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist, können zur Vertretungsregelung konkretisierende Regelungen getroffen werden.

Verträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken, oder dies im Rahmen einer Geschäftsordnung festlegen.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:

- a. Geschäftsordnungsbeschlüsse,
- b. die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c. den Wirtschafts- und Stellenplan,
- d. die Belastung von Grundstücken und
- e. die Erteilung von Prokura.
- f. Neue Projekte mit einem Volumen von über 10% des Genossenschaftskapitals

2. Der Vorstand hat eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen, wenn für das Jahresergebnis ein Verlust von mehr als 20% zu erwarten ist.

§ 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft. Er berichtet der Generalversammlung.

2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.

3. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, nach dem Ende der Amtsperiode.

Hat die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder, kann die Generalversammlung beschließen, auf die Wahl eines Aufsichtsrates zu verzichten. Stattdessen wählt die Generalversammlung einen Bevollmächtigten, der die Rechte des Aufsichtsrates wahrnimmt.

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

1. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres.
2. Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen auf andere Mitglieder ist jederzeit möglich. Bei Übertragung auf Nichtmitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.
3. Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Anschrift und Emailadresse mitzuteilen.
5. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen

§ 10 Ausschüsse

1. Vorstand und Aufsichtsrat können in gemeinsamer Abstimmung besondere Ausschüsse zu wichtigen Themenschwerpunkten bestellen.
2. Die Mitglieder haben beratende Funktion. Sie sollen vorrangig ausgewiesene Experten zu den entsprechenden Fachthemen sein.

§ 11 Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§12 Auflösung

Die Genossenschaft kann mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen. Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Guthaben hinaus ergeben, werden anteilig zur Höhe der von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile verteilt.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger und der Salzwedeler Volksstimme.
Die Satzung ist durch die Gründungsversammlung am 25.01.2012 beschlossen.

Anlage

Zur Satzung der Name der BürgerEnergieAltmark eG, Salzwedel, vom 25.01.2012
Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Nr.	Name,	Vorname,	Unterschrift
1
2
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.